

Anlage

zu den Hinweisen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der Bürgermeister- und Landratswahlen

Übersicht zur Vorbereitung der Bürgermeister- und Landratswahlen 2001

Vorbemerkungen

Zur Durchführung der Bürgermeister- und Landratswahlen bestimmen die Gemeinderäte und Kreistage den Wahltag (§ 39 Abs. 1 KomWG, § 56 KomWG). Die Wahlen sind frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Bürgermeisters/Landrats durchzuführen (§ 50 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO, § 46 Abs. 1 SächsLKrO).

Zur Vereinfachung der Durchführung der Wahlen wird den Kommunen als einheitlicher Wahltermin der 10. Juni 2001 und als Termin für eine Neuwahl der 24. Juni 2001 vorgeschlagen. Mit diesem Terminvorschlag wurden alle Bürgermeister und Landräte berücksichtigt, die ihr Amt bis zum 10. September 1994 angetreten haben.

Nr.	Datum/Zeitpunkt	Aufgabe/Gegenstand	Zuständigkeiten	Fundstelle
1.	frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraumes, in dem die Wahl stattfinden muss	Wahl der Vertreterversammlung für die Bewerberaufstellung, sofern die Satzung dies vorsieht	Parteien/Wählervereinigungen	§§ 38, 56, 7 Abs. 1 Satz 4 KomWG § 50 Abs. 1 SächsGemO/ § 46 Abs. 1 SächsLKrO
2.	frühestens zwölf Monate vor Ablauf des Zeitraumes, in dem die Wahl stattfinden muss	Wahl und Aufstellung der Bewerber	Parteien/Wählervereinigungen	§§ 38, 56, 7 Abs. 1 Satz 4 KomWG § 50 Abs. 1 SächsGemO/ § 46 SächsLKrO
3.	rechtzeitig vor der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl (Nr. 5) beziehungsweise nach der Bestimmung des Wahltags	1. Wahl des Wahlausschusses (Gemeindevahlausschuss/Kreiswahlausschuss) 2. Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zum Kreis- beziehungsweise Gemeindevahlausschuss	Gemeinderat/Kreistag	§§ 38, 56, 9 Abs. 1 KomWG § 22 KomWO
4.	rechtzeitig vor der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl (Nr. 5) spätestens vier Wochen vor der Wahl (11. Mai 2001) frühzeitig	Bildung und Abgrenzung der Wahlbezirke und gegebenenfalls Sonderwahlbezirke Bestellung der Wahlvorstände und der erforderlichen Hilfskräfte Unterrichtung der Mitglieder der Wahlvorstände über ihre Aufgaben Vorbereitung und Fortführung der Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke	Bürgermeister Bürgermeister Bürgermeister	§ 2 Abs. 3 KomWG § 50 Abs. 3 KomWG §§ 3, 4 KomWO §§ 10, 11 KomWG §§ 23, 24 KomWO §§ 4 Abs. 1, 40 KomWG § 5 KomWO
5.	spätestens am 69. Tag vor dem Wahltag (2. April 2001)	Öffentliche Bekanntmachung der Wahl und des Tages der etwaigen Neuwahl	Bürgermeister/Landrat	§ 1 Abs. 4 KomWG § 39 Abs. 2 KomWG § 1 KomWO
6.	ab dem Tag nach der Bekanntmachung bis zum 27. Tag vor der Wahl (14. Mai 2001)	1. schriftliche Einreichung von Wahlvorschlägen beim Vorsitzenden des Gemeinde-/Kreiswahlausschusses 2. Auflegung der Unterstützungsunterschriftenverzeichnisse für die Bürgermeister- und Landratswahlen bis zum Ende der Einreichungsfrist 3. Prüfung der Wahlvorschläge durch den Vorsitzenden des Gemeinde-/Kreiswahlausschusses unverzüglich nach Eingang und gegebenenfalls Aufforderung an Vertrauenspersonen, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	Parteien, Wählervereinigungen, Einzelbewerber Vorsitzender des Gemeinde-/Kreiswahlausschusses Vorsitzender des Gemeinde/Kreiswahlausschusses	§ 41 KomWG § 17 Abs. 1 KomWO §§ 18 bis 21 KomWO
7.	spätestens am 24. Tag vor der Wahl (17. Mai 2001)	Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses	Bürgermeister	§ 7 Abs. 1 KomWO

Nr.	Datum/Zeitpunkt	Aufgabe/Gegenstand	Zuständigkeiten	Fundstelle
19.	unverzüglich nach Abschluss der Auszählung	Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl Zusammenstellung des Ergebnisses der Landratswahl in der Gemeinde	Gemeindevwahlausschuss	§ 24 KomWG, § 50 KomWO § 53 Abs. 1 KomWO
20.		Übergabe aller Niederschriften der Landratswahl an den Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses	Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses	§ 53 Abs. 1 Satz 4 KomWO
21.		Feststellung des Wahlergebnisses der Landratswahl	Kreiswahlausschuss	§ 53 Abs. 2 KomWO
22.		mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlgebiet	Vorsitzender des Gemeinde/Kreiswahlausschusses	§ 50 Abs. 5 KomWO § 53 Abs. 3 KomWO
23.		Benachrichtigung des Gewählten, Aufforderung zu erklären, ob er die Wahl annimmt	Bürgermeister	§ 51 Abs. 5 KomWO § 53 Abs. 3 KomWO
24.		Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses – der Bürgermeisterwahl – der Landratswahl	Bürgermeister Landrat	§ 24 KomWG, § 51 Abs. 2 und 4 KomWO § 56 KomWG in Verbindung mit § 24 KomWG, § 53 Abs. 3 in Verbindung mit § 51 Abs. 2 und 4 KomWO
25.	binnen eines Monats und einem Tag nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Nr. 23)	Wahlprüfung	Rechtsaufsichtsbehörde	§§ 26, 27, 45 KomWG, § 55 KomWO
26.	nach Feststellung der Gültigkeit der Wahl oder wenn Wahlprüfungsfrist verstrichen ist oder nach rechtskräftiger Entscheidung bei Anfechtung	Amtsantritt		§ 46 KomWG § 56 in Verbindung mit § 46 KomWG

Wenn keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, findet frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach der ersten Wahl eine Neuwahl statt (§§ 48 Abs. 2 SächsGemO, 44 Abs. 2 SächsLKRö).

27.	erster Werktag nach dem Wahltag bis frühestens dritten Tag nach der Wahl (11. Juni–13. Juni 2000)	Einreichungsfrist für neue Wahlvorschläge für die Neuwahl und Zurücknahmemöglichkeit der bisher zugelassenen Wahlvorschläge	Parteien, Wählervereinigungen, Einzelbewerber	§ 41 Abs. 2 S. 2 KomWG
28.	spätestens am 9. Tag vor der Neuwahl (15. Juni 2001)	Prüfung und Beschluss über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge	Gemeinde-/Kreiswahlausschuss	§ 41 Abs. 7 KomWG, § 20 KomWO
29.	spätestens am 8. Tag vor der Neuwahl (16. Juni 2001)	Öffentliche Bekanntmachung aller zugelassenen Wahlvorschläge	Bürgermeister/ Landrat	§ 41 Abs. 9 KomWG, § 21 KomWO
30.	nach Nr. 28	frühester Zeitpunkt zur Erteilung von Wahlscheinen für die Neuwahl Erteilung der Wahlscheine von Amts wegen an diejenigen, die nach § 11 Abs. 2 KomWO Wahlscheine erhalten haben	Bürgermeister Bürgermeister	§ 13 Abs. 2 S. 1 KomWO § 14 Abs. 10 KomWO
31.	24. Juni 2001	Wahltag		

Nr.	Datum/Zeitpunkt	Aufgabe/Gegenstand	Zuständigkeiten	Fundstelle
32.	wie Nr. 18 bis 24	Auszählung, Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses		
33.	binnen eines Monats und einem Tag nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses	Wahlprüfung	Rechtsaufsichtsbehörde	§§ 26, 27, 45 KomWG, § 55 KomWO
34.	nach Feststellung der Gültigkeit der Wahl oder wenn Wahlprüfungsfrist verstrichen ist oder nach rechtskräftiger Entscheidung bei Anfechtung	Amtsantritt		§ 46 KomWG § 56 in Verbindung mit § 46 KomWG